

Verordnung betreffend die Gebühren und Vergütungen des Kantonalen Veterinäramtes ¹⁾ (Gebührenverordnung Veterinäramt)

Vom 7. August 2007 (Stand 13. Juli 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 59 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 ²⁾, §§ 22–27 der kantonalen Verordnung betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 26. März 1980 ³⁾, Art. 45 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 ⁴⁾, Art. 63 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005 ⁵⁾ sowie § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ⁶⁾,

beschliesst:

§ 1 ⁷⁾ *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt die vom Veterinäramt für seine Dienstleistungen zu erhebenden Gebühren und auszurichtenden Vergütungen gemäss dem Gebühren- und Vergütungstarif im Anhang.

§ 2 *Taxpunktsystem*

¹ Die Gebühren und Vergütungen werden nach dem Taxpunkt-System berechnet.

² Der Wert eines Taxpunktes beträgt einen Franken (1 TPW = 1 CHF).

³ Für Dienstleistungen, welche im Anhang nicht aufgeführt sind, richten sich die Gebühren nach Zeit- und Materialaufwand.

§ 3 *Zuschläge*

¹ Zuzüglich zu den Gebühren gemäss Anhang wird auf Leistungen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, ein entsprechender Zuschlag erhoben.

§ 4 *Verzugszins und Mahngebühren*

¹ Bezüglich Kostenvorschuss, Verzugszinsen und Mahngebühren usw. wird auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren und die Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren verwiesen.

§ 5 *Aufhebung bisherigen Rechts und Wirksamkeit*

¹ Mit dem Erlass dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) Verordnung betreffend Entschädigungen und Gebühren des Kantonalen Veterinäramtes und des Schlachthofs Basel vom 12. März 1996.
- b) §§ 14 und 15 der Verordnung betreffend den Tierschutz und das Halten gefährlicher Tiere (Tierschutzverordnung) vom 22. Dezember 1981 ⁸⁾

² Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ⁹⁾

¹⁾ Titel in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

²⁾ SR [916.40](#).

³⁾ Diese Verordnung ist aufgehoben. Massgeben ist jetzt die Verordnung über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 20. 12. 2011 (SG [361.300](#)).

⁴⁾ SR [817.0](#).

⁵⁾ SR [817.190](#).

⁶⁾ SG [153.800](#).

⁷⁾ § 1 in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

⁸⁾ SG 365.500.

⁹⁾ Wirksam seit 12. 8. 2007.